

Amtsblatt

Nummer 30
81. Jahrgang
Montag, 21. Juli 2025

Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für die Ganghofersiedlung vom 14.07.2025

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Gestaltungssatzung für die Ganghofersiedlung der Stadt Regensburg vom 18. April 2005 (AMBl. Nr. 16 vom 18. April 2005), geändert durch Satzung vom 01. Juli 2020 (AMBl. Nr. 29 vom 13. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird der folgende § 5a eingefügt:

„§ 5a ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE

(1) Solardachziegel sind auf Gebäuden mit Satteldach im Farbton altgrau vollflächig zulässig.

(2) ¹Solarmodule sind auf Satteldächern dachparallel zulässig, wenn diese im gleichen Format und gleich ausgerichtet als ein firstparalleles, zentriertes, recht-

eckiges Band ausgebildet werden, das mindestens 0,30 m Abstand zu First und Ortgang einhält und oberhalb von bestehenden oder zulässigen Gauben und Dachflächenfenstern liegt. ²Zur Einhaltung des erforderlichen Abstands zu Brandwänden darf das Band unterbrochen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für in die Dachfläche integrierte Module oder Sonnenkollektoren als Flachkollektoren.

(3) Module und Kollektoren, deren Ränder und von außen sichtbare Teile der Unterkonstruktion sind in einem an die Farbe der Dacheindeckung angepassten, vollflächigen Farbton, bei grauer Dacheindeckung alternativ vollschwarz, auszuführen und zu erhalten.

(4) Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Erweiterungsbauten nach § 4 Abs. 2 und den übrigen Gebäuden nach § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Im Übrigen dürfen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie bei Flachdächern die Attika nicht überschreiten und sind bei Pultdächern dachparallel und vollschwarz auszuführen und zu erhalten.

(6) ¹An Balkonen sind Solarenergieanlagen und von außen sichtbare Montage- teile schwarz auszuführen und zu erhalten. ²Die Anlagen sind nur senkrecht und parallel zur Brüstung des Balkons sowie innerhalb deren Fläche zulässig.

(7) Gebäudeunabhängig sowie in, auf und an Außenwandflächen von Gebäuden sind Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren unzulässig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 14.07.2025
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63a XVI, zwischen Klenzestraße und Königswiesenweg, zur Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 63a XI Königswiesen Nord I

Beschleunigtes Verfahren gemäß 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat für das oben bezeichnete Gebiet am 26.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 63a XVI, zwischen Klenzestraße und Königswiesenweg zur Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 63a XI, Königswiesen Nord I als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen Klenzestraße und Königswiesenweg.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

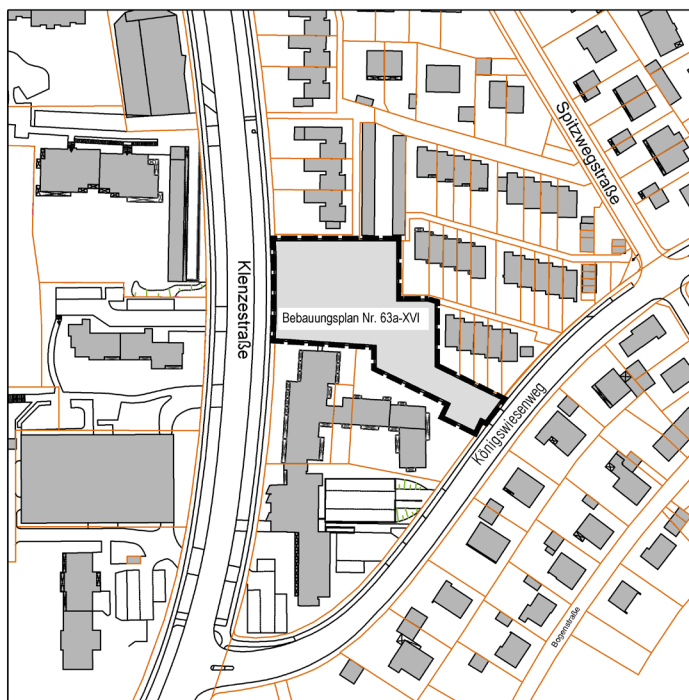
Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Zudem sind diese Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg einsehbar.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB



eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Regensburg, 14.07.2025

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Aufstellung des sektoralen Bebauungsplanes zur Wohnraumversorgung Nr. 294, Berliner Straße Northwest Vereinfachtes Verfahren gemäß 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat für das oben bezeichnete Gebiet am 26.06.2025 den sektoralen Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung Nr. 294, Berlinerstraße Northwest als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen der Mecklenburger Straße und Berliner Straße.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

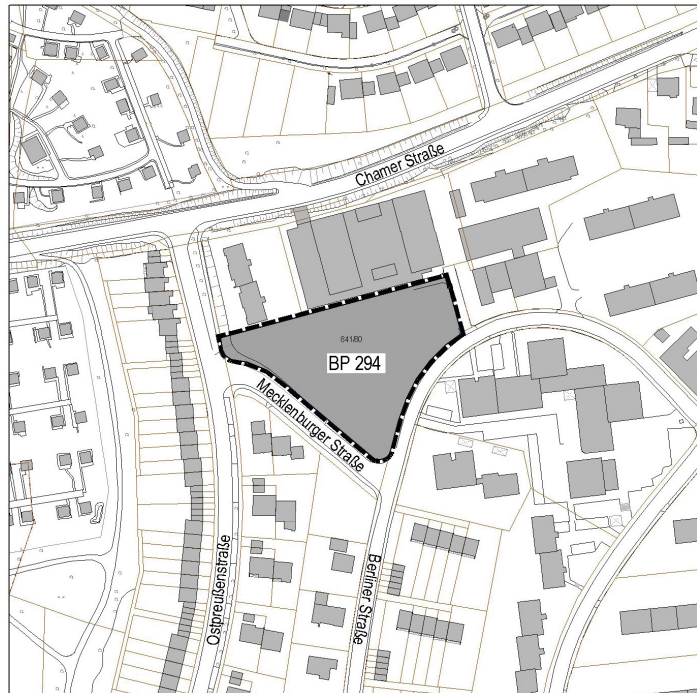
Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Zudem sind diese Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg einsehbar.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn



nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Regensburg, 14.07.2025

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

62-2025-125 – Schreinerarbeiten nach DIN 18355, Teil 2

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 09.07.2025

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

62-2025-136 – Erneuerung Wegweisung, Jahresprogramm

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV

25 E 053 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Beamer

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 11.07.2025

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

4. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

25 A 071 – Miete von Hardware mit IT-Dienstleistungen zur Kommunalwahl 2026

62-2025-122 Glasreinigung

25 A 072 – Lieferung von Samsung Mobiltelefonen

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de oder www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.